

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)  
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre / Business Economics ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

I. ALLGEMEINER TEIL.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE AUSBILDUNGSZIELE .....	2
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS .....	3
§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	3
§ 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER.....	3
§ 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	3
§ 8 STUDIENAUFBAU .....	3
IV. MASTERABSCHLUSS.....	4
§ 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS .....	4
§ 36 GÜLTIGKEIT .....	4
§ 37 INKRAFTTRETEN .....	4
ANLAGE 1.1: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE / BUSINESS ECONOMICS (BEISPIEL 1).....	5
ANLAGE 1.2: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE / BUSINESS ECONOMICS (BEISPIEL 2).....	6

### § 2

#### Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Die in einem überwiegend betriebswirtschaftlich orientierten Bachelorprogramm erworbene, breite Grundlagenausbildung in der Betriebswirtschaftslehre wird zum einen weitergeführt, zum anderen durch eine spezialisierte Ausbildung in mindestens zwei durch die Fakultät definierten Schwerpunkten vertieft. Die Studierenden setzen sich in ausgewählten Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre (Accounting and Taxation, Finance, Logistics and Operations Management, Marketing and E-Business, Management and Entrepreneurship sowie Economics) mit grundlegenden und aktuellen Fragen der Forschung auseinander und erwerben tiefere Kenntnisse über die damit im Zusammenhang stehenden theoretischen Konzepte, Modelle und Verfahren.

(7) E: Die Ausbildung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen – branchenunabhängig – zu leitenden Tätigkeiten oder zu Tätigkeiten in Stabsabteilungen in privaten und öffentlichen Unternehmen sowie in Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen, als auch in öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Beispiele für private Unternehmen sind u. a. Industrie- (Sachgüterproduktion, Produktion von Investitionsgütern, Energiewirtschaft), Handels- (Großhandel, Versandhandel) als auch Dienstleistungsunternehmen (Transport, Verkehr, Distribution, Entsorgung). Neben Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen sind auch selbstständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Wissenschaft möglich.

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 5

#### Zulassungsvoraussetzungen

(2) K: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

b) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem

- mindestens 50 Credit Points in betriebswirtschaftlichen und
- mindestens 15 Credit Points in volkswirtschaftlichen sowie
- mindestens 16 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden erworben werden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 9 Kurse in betriebswirtschaftlichen,
- mindestens 3 Kurse in volkswirtschaftlichen und
- mindestens 3 Kurse im Bereich quantitativer Methoden erworben wurden.

d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprachen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem B2-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

### § 6

#### Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Die Immatrikulation ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### § 7

#### Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprachen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre /Business Economics sind Deutsch und Englisch.

### § 8

#### Studienaufbau

(1) E: In Wahlpflichtmodulen sind 90 CP nachzuweisen. Davon sind

- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie
- mindestens 75 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wovon mindestens 10 CP durch Seminarleistungen nachzuweisen sind und genau ein Wissenschaftliches Projekt im Umfang von 15 CP zu belegen ist.
- Im Ergänzungsbereich können maximal 10 CP aus dem für diesen Studiengang ausgewiesenen Lehrangebot gewählt werden. Im Ergänzungsbereich können auch 5 CP im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.

Die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs sind den folgenden Profilierungsschwerpunkten zugeordnet:

- Accounting and Taxation
- Finance
- Logistics and Operations Management
- Marketing and E-Business
- Management and Entrepreneurship
- Economics

Mindestens zwei Profilierungsschwerpunkte müssen bestanden sein. Ein Profilierungsschwerpunkt gilt als bestanden, wenn mindestens 4 Module erfolgreich nachgewiesen werden.

Abweichend von Abs. 1 gilt der Profilierungsschwerpunkt „Marketing and E-Business“ als bestanden, wenn das Modul „Marketing Methods & Analysis (engl.)“ sowie drei weitere Wahlpflichtmodule erfolgreich nachgewiesen werden.

Abweichend von Abs. 1 gilt der Profilierungsschwerpunkt „Economics“ als bestanden, wenn das Modul „Econometrics (engl.)“ sowie drei weitere Wahlpflichtmodule erfolgreich nachgewiesen werden.

Die abschließenden Modulprüfungen der Module „Marketing Methods & Analysis (engl.)“ und „Econometrics (engl.)“ können in jedem Semester abgelegt werden.

Die Modulprüfungen sind in der Unterrichtssprache des jeweiligen Lehrangebots zu erbringen und werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### IV. Masterabschluss

##### § 27

##### **Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas**

(3) Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ nachgewiesen hat,
- mindestens zwei Profilierungsschwerpunkte bestanden hat und
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

##### § 36

##### **Gültigkeit**

Die Bestimmungen dieser *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

##### § 37

##### **Inkrafttreten**

Diese *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1.1: Regelstudienplan / Standard Study Plan Betriebswirtschaftslehre / Business Economics (Beispiel 1)

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
<b>1.</b>	<b>Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules</b>												
<b>1.1</b>	<b>im Profilierungsschwerpunkt A</b>												
1.1.1	Modul A1	*	*	5									
1.1.2	Modul A2	*	*	5									
1.1.3	Modul A3	*	*	5									
1.1.4	Modul A4				*	*	5						
1.1.5	Seminar				2S+*	*	10						
1.1.6	Modul A5				*	*	5						
1.1.7	Modul A6							*	*	5			
<b>1.2</b>	<b>im Profilierungsschwerpunkt B</b>												
1.2.1	Modul B1	*	*	5									
1.2.2	Modul B2	*	*	5									
1.2.4	Modul B3				*	*	5						
1.2.5	Modul B4							*	*	5			
1.2.6	Wissenschaftliches Projekt							2PS+*	*	15			
<b>1.3</b>	<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications</b>												
1.3.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work	*	*	5									
<b>1.4</b>	<b>im Ergänzungsbereich / in Supplements <sup>1)</sup></b>												
1.4.1	Modul 1 <sup>2)</sup>				*	*	5						
1.4.2	Modul 2							*	*	5			
<b>2.</b>	<b>Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“</b>												<b>30</b>
2.1	Kolloquium / Colloquium										2K	P/V	
2.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											sA	
	Summe	~24		30	~20		30	~16		30	2		30

Anlage 1.2: Regelstudienplan / Standard Study Plan Betriebswirtschaftslehre / Business Economics (Beispiel 2)

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
<b>1.</b>	<b>Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules</b>												
<b>1.1</b>	<b>im Profilierungsschwerpunkt A</b>												
1.1.1	Modul A1	*	*	5									
1.1.2	Modul A2	*	*	5									
1.1.3	Modul A3				*	*	5						
1.1.4	Modul A4				*	*	5						
1.1.5	Modul A5							*	*	5			
<b>1.2</b>	<b>im Profilierungsschwerpunkt B</b>												
1.2.1	Modul B1	*	*	5									
1.2.2	Modul B2	*	*	5									
1.2.3	Modul B3	*	*	5									
1.2.4	Modul B4				*	*	5						
1.2.5	Seminar				2S+*	*	10						
<b>1.3</b>	<b>im Profilierungsschwerpunkt C</b>												
1.3.1	Modul C1				*	*	5						
1.3.2	Modul C2							*	*	5			
1.3.3	Modul C3							*	*	5			
1.3.4	Wissenschaftliches Projekt							2PS+*	*	15			
<b>1.4</b>	<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications</b>												
1.4.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work	*	*	5									
<b>3.</b>	<b>Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“</b>												<b>30</b>
3.1	Kolloquium / Colloquium										2K	P/V	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											sA	
	Summe	~24		30	~20		30	~16		30	2		30

## Legende zum Regelstudienplan:

- \* zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- <sup>1)</sup> Statt der Module im Ergänzungsbereich können je nach Angebot weitere Module im Vertiefungsbereich erbracht werden.
- <sup>2)</sup> Ein Modul des Ergänzungsbereiches im Umfang von 5 CP kann im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT - Competencies and Methods Training] belegt werden.

CP	= Credit Points
K	= Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO)
P	= Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO
PS	= Proseminar [Syn.: Wissenschaftliches Projekt] gemäß § 9 Abs. 5 ASPO
sPL	= studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 2
S	= Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO
sA	= Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.